

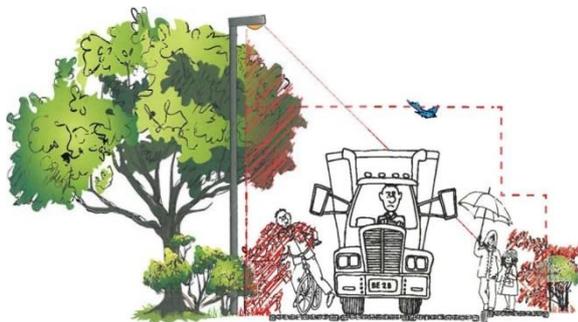
## Sicherheitsmassnahmen im öffentlichen Verkehrsraum

### Rückschnitt der Vegetation ist eine Daueraufgabe

Das Zurückschneiden der Bäume und Sträucher entlang von Verkehrsräumen stellt insbesondere in der Vegetationsperiode eine Daueraufgabe dar. Nur so können klar definierte Verkehrsräume mit entsprechend guten Übersichtsverhältnissen gewährleistet werden. Bei allem Verständnis für schöne grüne Gartenanlagen und gepflegten Vorplätzen sind wir der Ansicht, dass die allgemeine Verkehrssicherheit Vorrang hat.

Wir danken allen LiegenschaftsbesitzerInnen für die Mithilfe zur Verbesserung der allgemeinen Verkehrssicherheit.

**Wir bitten Sie, gestützt auf die nachstehenden Erläuterungen und Skizzen, jeweils bis Ende Mai und Ende November, jederzeit aber auch nach Bedarf, die Bepflanzungen entlang von Strassen und Gehwegen entsprechend zurückzuschneiden.**



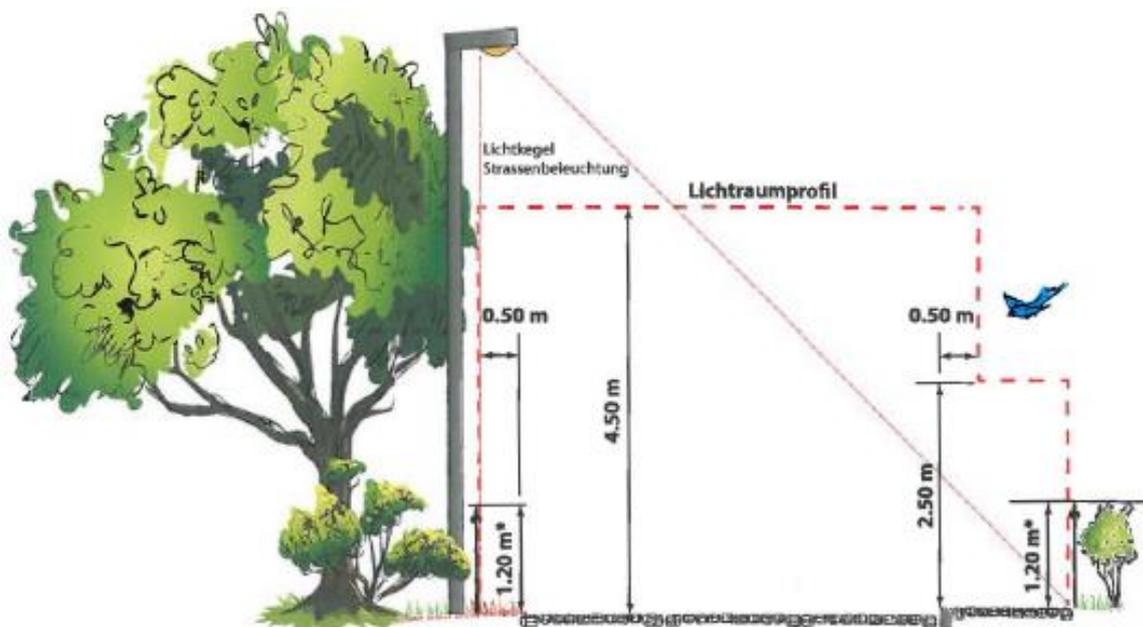
Bei Bedarf beraten Sie die Mitarbeitenden des Werkhofes und/oder der Bauverwaltung gerne.

### Warum sollen Zäune, Mauern, Hecken und dergleichen einen Strassenabstand von mindestens 0,50 m aufweisen?

Wird dieser Abstand nicht eingehalten, ergibt sich ein diffuses Strassenbild, weil die Ränder nicht als klare Abgrenzung in Erscheinung treten. Zudem werden am Strassenrand stehende oder gehende Personen und Tiere nur schlecht wahrgenommen. Dies verschlechtert die Sicherheit in höherem Masse als allgemein angenommen.

Auf schmalen Strassen kann es beim Kreuzen von Fahrzeugen zu Problemen oder gar zu Unfällen kommen weil gerade für Zweiradfahrende der notwendige Freiraum für den Lenker über dem Strassenrand fehlt.

LiegenschaftsbesitzerInnen, welche die Abstandsvorschriften mit Zäunen, Hecken usw. nicht einhalten, können falls sich ein Unfall ereignet strafrechtlich belangt werden.



## Gute Sichtverhältnisse bei Einmündungen und Verzweigungen - ein erheblicher Beitrag zur Verkehrssicherheit!

Sehen und gesehen werden, dieses Motto gilt für viele Situationen im Verkehrsgeschehen – nur wenn bei Einmündungen die notwendigen Sichtverhältnisse gewährleistet sind, können alle Verkehrsteilnehmenden einander rechtzeitig erblicken und einschätzen.

Innerorts gilt die Faustregel, dass bei einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von:

- 50 km/h auf Einmündungen eine beidseitige Sichtweite von 55 m gewährleistet sein muss. Dieser Blickwinkel soll bei einer Distanz von 2,50 m zur imaginären Wartelinie möglich sein.
- 30 km/h auf Einmündungen eine beidseitige Sichtweite von 35 m gewährleistet sein muss. Dieser Blickwinkel soll bei einer Distanz von 2,50 m zur imaginären Wartelinie möglich sein.

Bei Neuanlagen gilt es, diesen Blickwinkel bei einer Distanz von 3.00 m zur imaginären Wartelinie einzuhalten.

Auch hier gilt: LiegenschaftsbesitzerInnen, welche die Übersichtsverhältnisse aufgrund irgendwelcher Hindernisse nicht gewährleisten, **können falls sich ein Unfall ereignet strafrechtlich belangt werden.**

Zäune, Mauern, Hecken und dergleichen sollen im Einmündungsbereich nicht höher als 0,60 m sein.



### Warum?

Die Augen von LenkerInnen normaler PWs liegen auf einer Höhe von ca. 1,00 - 1,20 m über Strassenniveau und verfügen bei vorschriftskonformer Höhe von seitlichen Einfriedungen über die notwendigen freien Sichtverhältnisse.

Wird dies eingehalten, können alle Verkehrsteilnehmenden, insbesondere nahende Zweiradahnende, rechtzeitig und gut wahrgenommen werden. Diese Gruppe von Verkehrsteilnehmenden tritt in der Regel durch eine schmale, leicht zu übersehende Silhouette auf, verfügt aber meist über eine erhebliche Geschwindigkeit.

